



VERTRAG ÜBER DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

* Alle Formulierungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

zwischen

dem Zahnmedizinischen Austauschdienst (ZAD) e.V., Mallwitzstraße 16, 53177 Bonn,
vertreten durch den ersten Vorsitzenden Konstantin Schrader, ebenda,

- nachfolgend ZAD genannt -

und

.....
.....

(Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum, vollständige Anschrift)

- nachfolgend Famulant*in genannt -

Präambel

Der ZAD ist ein gemeinnütziger Verein, der seit 1982 den internationalen Austausch von Studierenden der Zahnmedizin fördert und Studierende der Zahnmedizin an deutschen Hochschulen bei der Organisation einer praxisbezogenen Auslandsfamulatur unterstützt, insbesondere durch die Vermittlung von Famulaturen und finanzielle Förderung der Famulanten.

Der Famulant hat als Studierender der Zahnmedizin an einer deutschen Universität für seine Famulatur in

.....

Unterstützung sowie eine finanzielle Förderung vom ZAD erhalten. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) in Kooperation mit dem ZAD hat sich der Famulant vertraglich verpflichtet, dem ZAD nach Abschluss der Famulatur einen Famulaturbericht (Erfahrungsbericht) zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um einen Bericht, der wissenswerte Umstände der Famulatur, insbesondere zu Planung, länderspezifischen Besonderheiten, etc., enthalten soll, um anderen interessierten Famulanten eine Orientierung und ein möglichst differenziertes Bild von einer Auslandsfamulatur zu geben. Bestandteil eines solchen Erfahrungsberichts sind vier vom Famulanten zur Verfügung zu stellende Lichtbilder.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines vom Famulanten angefertigten Erfahrungsberichts über die absolvierte zahnärztliche Famulatur im Ausland an den ZAD und

die entsprechende Übertragung von Rechten an dem vom Famulanten überlassenen schriftlichen Erfahrungsbericht sowie den zugehörigen Lichtbildern (im Folgenden „Werk“) zur weiteren Nutzung durch den ZAD.

§ 2 Rechteeinräumung

- (1) Der Famulant räumt dem ZAD ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem vorgenannten Werk ein.
- (2) Die Nutzungsrechte umfassen das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung in beliebigen Medien, Printmedien wie digitale Medien, einschließlich des Internets (inkl. Social Media).
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, das Werk redaktionell zu bearbeiten, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtsschreibung und/oder Grammatik zu korrigieren. Der ZAD ist zudem das berechtigt, Text und Bilder anders als vom Famulanten eingereicht, zu arrangieren oder zusammenzustellen.
- (4) Der ZAD verpflichtet sich, den Famulanten auf seinen ausdrücklichen Wunsch an geeigneter Stelle als Urheber der Werke zu nennen.
- (5) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Der Famulant versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an dem von ihm überlassenen Werk einzuräumen und dieses frei von Rechten Dritter ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen und Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall unter Beachtung des Grundsatzes von Treue und Glauben, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine geeignete, sinnentsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die inhaltlich und wirtschaftlich der unwirksamen Regelung bestmöglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

XXXX, den

.....

ZAD

.....

Famulant*in